

V o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Inklusion und Gesundheit	05.05.2022	Kenntnisnahme
Ausschuss für Soziales und Integration	16.05.2022	Kenntnisnahme

Tagesordnungs- Punkt	Reform des Betreuungsrechts zum 01.01.2023
---------------------------------	---

Vorbemerkungen:

Zum 01.01.2023 tritt das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (BGBl. 2021 I S. 882 ff.) in Kraft. Die Vorlage informiert über die wesentlichen Änderungen und insbesondere die mit dem Gesetz verbundenen neuen Aufgaben der Betreuungsbehörde und der Betreuungsvereine.

Erläuterungen:

1. Warum eine Gesetzesänderung?

In den Jahren 2015 – 2017 wurden im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) Forschungsvorhaben zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ und zur „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte andere Hilfen“ durchgeführt. Die Abschlussberichte beider Untersuchungen zeigten auf, dass das Gebot größtmöglicher Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Artikel 12 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) sowohl im Vorfeld der Errichtung einer Betreuung als auch innerhalb einer geführten rechtlichen Betreuung nicht immer zufriedenstellend verwirklicht ist. Auch wurden Qualitätsmängel bei der praktischen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben offenkundig. Dies veranlasste den Bundesgesetzgeber, in einem intensiven Diskussionsprozess mit den Akteuren der Betreuungslandschaft ein Reformvorhaben auf den Weg zu bringen.

2. Ziele der Reform zum 01.01.2023

Übergeordnete Ziele der Modernisierung des seit 01.01.1992 geltenden Betreuungsrechts sind ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drs.19/24445, S.107 ff.)

- die Selbstbestimmung der betroffenen Menschen im Vorfeld und innerhalb einer rechtlichen Betreuung im Sinne von Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK, „Gleiche Anerkennung vor dem Recht“) zu stärken,
- die Qualität der rechtlichen Betreuung in der Anwendungspraxis zu verbessern und
- durch eine bessere Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes, insbesondere an der Schnittstelle zum Sozialrecht, sicherzustellen, dass ein rechtlicher Betreuer nur dann bestellt wird, wenn dies zum Schutz der Betroffenen erforderlich ist.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts am 04.05.2021 beschlossen. Seit der Verkündung am 12.05.2021 (BGBl. Teil I Nr.21) befassen sich alle Akteure der Betreuungslandschaft intensiv mit den Änderungen und deren Auswirkungen, die nachfolgend dargestellt werden.

3. Die veränderte Rolle des Betreuers (§§ 1821 ff. BGB)

Durch das Reformgesetz sind die Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) betreffend die Aufgaben und Pflichten des Betreuers im Verhältnis zum Betreuten grundlegend überarbeitet worden. Klarer geregelt ist, „dass die rechtliche Betreuung in erster Linie eine Unterstützung der betroffenen Person zur Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit durch eigenes selbstbestimmtes Handeln gewährleistet. Das Mittel der Stellvertretung darf nur dann zum Einsatz kommen, wenn es zum Schutz der betroffenen Person erforderlich ist. Auch der Vorrang der Wünsche des Betroffenen als Maßstab für das Betreuerhandeln ist deutlicher normiert“¹. Die Orientierung an diesen Vorgaben ist künftig der zentrale Maßstab für die Eignung des Betreuers zur Ausübung der Betreuung wie auch für die Wahrnehmung der gerichtlichen Aufsicht, vor allem im Rahmen von Genehmigungsverfahren.

Rechtliche Betreuer sollen ihre Klienten also in erster Linie darin unterstützen, selbstbestimmt ihre Angelegenheiten zu besorgen. Der subjektive Wunsch und Wille des Betroffenen sind handlungsweisend; dementsprechend formuliert das Gesetz als Aufgabe des Betreuers, dass er die Wünsche des Betroffenen festzustellen hat. Zudem hat der Betreuer den erforderlichen persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten, sich regelmäßig einen Eindruck von ihm zu verschaffen und dessen Angelegenheiten mit ihm zu besprechen (§ 1821 Abs.2, 5 BGB).

Auch wenn viele Betreuer bereits heute im Sinne der Reform arbeiten, sind alle rechtlichen Betreuer gefordert, die eigene Praxis, Fachlichkeit und Haltung zu reflektieren, um in der täglichen Arbeit das Reformziel der Stärkung des Selbstbestimmungsrechtes des Betroffenen umzusetzen.

¹ Siehe Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, BT-Drs. 19/24445 vom 18.11.2020, S.125

4. Neues Betreuungsorganisationsgesetz

Das Betreuungsbehördengesetz des Bundes (BtBG), in dem bislang Zuständigkeiten und Aufgaben der Betreuungsbehörde geregelt sind, wird durch ein Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) abgelöst. Im BtOG werden die öffentlich-rechtlich geprägten Vorschriften zur Rechtsstellung und den Aufgaben der **Betreuungsbehörden**, der **Betreuungsvereine** und der **rechtlichen Betreuer** zusammengefasst. Mit der Neustrukturierung sind als Folge der Reformziele auch neue Aufgaben verbunden bzw. es werden neue Anforderungen gestellt.

4.1 Folgende neue bzw. erweiterte Aufgaben sind mit dem BtOG für die Betreuungsbehörden verbunden:

a. Hilfen im Vorfeld, erweiterte Unterstützung (§§ 8, 11 BtOG)

Nach geltendem Recht (§ 4 Betreuungsbehördengesetz –BtBG-) ist es Aufgabe der Betreuungsbehörde, Personen ein Beratungsangebot zu unterbreiten und Hilfen im Vorfeld einer Betreuung zu vermitteln, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf bestehen.

Mit Blick auf die Reformziele, rechtliche Betreuungen zu vermeiden und das Selbstbestimmungsrecht betroffener Menschen zu stärken, ist die Aufgabe ausgeweitet worden. Es reicht nun nicht mehr der Hinweis auf Beratungsangebote und Sozialleistungsansprüche. Vielmehr hat die Betreuungsbehörde künftig aktiv den Kontakt des Betroffenen zu relevanten Angeboten herzustellen und den Betroffenen dabei zu unterstützen, Anträge selbst zu stellen. Mit Zustimmung des Betroffenen kann die Beratung und Unterstützung in geeigneten Fällen auch als erweiterte Unterstützung durchgeführt werden. Die Betreuungsbehörde hat dann über den vorstehenden Rahmen hinaus alle geeigneten Maßnahmen in Begleitung des Betroffenen durchzuführen, die geeignet sind die Bestellung eines rechtlichen Betreuers zu vermeiden und die keine rechtliche Vertretung des Betroffenen erfordern.

Zwar bestimmt § 8 Abs.3 BtOG, dass Beratungs- und Unterstützungspflichten nach dem Sozialgesetzbuch unberührt bleiben. Dennoch erachtet der Gesetzgeber –gestützt durch die Forschungsvorhaben- ergänzend eine aktive Unterstützung durch die Betreuungsbehörden als geboten, weil das eigenständige Geltend machen von Sozialleistungen viele Betroffene vor erhebliche Hürden stellt. Dies nicht zuletzt deshalb, weil relevante Sozialleistungsträger wie in NRW z.B. die für die Eingliederungshilfe für Erwachsene zuständigen Landschaftsverbände oder die für Leistungen nach dem SGB II zuständigen Jobcenter der Beratungs- und Unterstützungspflicht nicht in dem Umfang nachkommen, der nach den Besonderheiten des Einzelfalls erforderlich ist.

Die erweiterte Unterstützung ist als Instrument auch im gerichtlichen Verfahren vorgesehen, wenn die Betreuungsbehörde dies für geboten hält oder das Betreuungsgericht zur diesbezüglichen Prüfung auffordert. Von der Option in § 11 Abs.5 BtOG, die erweiterte Unterstützung im gerichtlichen Verfahren zunächst in Modellprojekten zu erpro-

ben, hat das Land NRW in dem am 06.04.2022 beschlossenen Gesetz zur Umsetzung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts Gebrauch gemacht. Nicht zuletzt wegen der unklaren Finanzierung des Modellprojekts hat sich der Rhein-Sieg-Kreis auf das vom Land durchgeführte Interessenbekundungsverfahren nicht gemeldet.

b. Registrierungsverfahren (§§ 23 ff. BtOG)

Voraussetzung für die Tätigkeit als beruflicher Betreuer ist ab 01.01.2023 die Registrierung bei der für den Sitz zuständigen örtlichen Betreuungsbehörde (Stammbehörde). Die Registrierung ist schriftlich zu beantragen. Anhand der im Gesetz sowie der Betreuerregistrierungsverordnung des Bundes (Stadium: Referentenentwurf) im Einzelnen genannten umfangreichen Unterlagen sind durch die Stammbehörde die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit, die ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit sowie das Vorliegen eines hinreichenden Versicherungsschutzes (Berufshaftpflicht) zu prüfen. Über den Antrag auf Registrierung ist durch die Stammbehörde innerhalb von drei Monaten durch **Verwaltungsakt** zu entscheiden.

Die Stammbehörde hat den Widerruf oder die Rücknahme der erfolgten Registrierung zu prüfen, wenn begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen der Registrierung von Anfang an nicht vorlagen oder nicht mehr erfüllt werden. Beispielhaft zu nennen sind unrichtige Angaben im Registrierungsverfahren, neu eingetretene fehlende Zuverlässigkeit oder Eignung sowie die Tatsache, dass Betreuungen dauerhaft unqualifiziert geführt werden.

Das Ablehnen einer beantragten Registrierung und insbesondere das Aufheben einer erfolgten Registrierung haben erhebliche Auswirkungen für die Berufsausübung der als beruflicher Betreuer tätigen Person. Es handelt sich um Entscheidungen, die der Überprüfung durch die Verwaltungsgerichte unterliegen.

Nach erfolgter Registrierung bestehen für den Betreuer fortlaufend Mitteilungs- und Nachweispflichten, deren Erfüllung durch die Stammbehörde nachzuhalten ist. Die Stammbehörde ist weiter berechtigt, die für die Registrierung relevanten Daten zu verarbeiten und auf Verlangen des Betreuungsgerichts zur Übermittlung von Daten verpflichtet.

Die Organisation des Registrierungsverfahrens stellt die Betreuungsbehörde vor erhebliche Herausforderungen und verursacht einen sehr hohen Verwaltungsaufwand. Vorgesehen sind eine Vielzahl von –teilweise nach Dauer der Tätigkeit gestaffelte– Übergangsregelungen für bereits tätige berufliche Betreuer und Mitarbeitende von Betreuungsvereinen. Je später im Jahresverlauf die Rechtsverordnung zum Registrierungsverfahren verkündet wird, desto problematischer wird es sein, die notwendigen Strukturen zum 01.01.2023 zu schaffen.

c. Betreuungsgerichtshilfe

Zentrale Aufgabe der Betreuungsbehörde ist auch nach der Reform, in gerichtlichen Verfahren wegen der Frage des Einrichtens einer rechtlichen Betreuung einen Sozialbericht für das Betreuungsgericht zu erstellen. Die Kriterien, zu denen sich der Sozialbe-

richt verhalten soll, werden durch das BtOG erstmals gesetzlich festgelegt; in der Praxis erfüllt die Betreuungsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises die definierten Anforderungen bereits heute.

Zu Mehraufwand führt, dass dem Betreuungsgericht nicht mehr nur auf Aufforderung, sondern nun in jedem neuen Fall ein geeigneter Betreuer vorzuschlagen ist. Der Vorschlag ist zu begründen, die diesbezügliche Sichtweise des Betroffenen ist darzulegen und der Bericht muss Angaben zur persönlichen Eignung des vorgeschlagenen Betreuers enthalten. In geeigneten Fällen ist zudem ein Verhinderungsbetreuer vorzuschlagen. Auf Wunsch des Betroffenen ist ein persönliches Kennenlernen zwischen diesem und dem vorgesehenen Betreuer durch die Betreuungsbehörde zu vermitteln.

Weil Reformziel die verbesserte Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes ist, wird die Rolle der Betreuungsbehörde in Verfahren, in denen die Verlängerung einer rechtlichen Betreuung beantragt ist, gestärkt. Das Betreuungsgericht hat die Betreuungsbehörde von dem vorliegenden Antrag in Kenntnis zu setzen, damit diese in nach fachlicher Einschätzung geeigneten Fällen (nicht mehr nur auf Aufforderung des Gerichtes) prüfen kann, ob die Betreuung weiter erforderlich ist. Derzeit entscheiden die im Rhein-Sieg-Kreis zuständigen fünf Betreuungsgerichte jährlich in rund 1.000 Fällen ohne Beteiligung der Betreuungsbehörde über die Verlängerung einer Betreuung. Im überwiegenden Teil dieser Fälle wird die weitere Erforderlichkeit der Betreuung wegen schwerwiegender Krankheit oder Behinderung des Betroffenen zwar nicht in Frage stehen. Die Zahl der Fälle, in denen von der Betreuungsbehörde eine umfassende Prüfung mit abschließendem Sozialbericht durchzuführen ist, wird aber deutlich steigen.

d. Beratung von Geheimnisträgern zur Einschätzung der Gefährdung von Personen

Neu bestimmt ist, dass so genannte Geheimnisträger (z.B. Ärzte, Berufspsychologen, Suchtberatungsstellen, Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen), denen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit Anhaltspunkte für eine Gefährdung eines Betreuten bekannt werden, einen Anspruch auf Beratung durch eine Fachkraft der Betreuungsbehörde haben. Die Geheimnisträger sind zu diesem Zweck berechtigt, der Betreuungsbehörde die zur Einschätzung einer Gefährdung erforderlichen Daten in pseudonymisierter Form zuzuleiten.

e. Weitere neue bzw. nach Art und Umfang geänderte Aufgaben

- Die Beglaubigung von Handzeichen und Unterschriften auf Betreuungsverfügungen und Vollmachten war bisher Aufgabe der für den Wohnsitz zuständigen Betreuungsbehörde. Diese Beschränkung entfällt ab 01.01.2023; die Person, die die Verfügung oder Vollmacht ausstellt, kann dann frei wählen, an welche örtliche Betreuungsbehörde sie sich zwecks Beglaubigung wendet.
- Die Betreuungsbehörde berät weiterhin über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen. Hierzu zählt nach herrschender Meinung nun auch das neu geschaffene Ehegattenvertretungsrecht (siehe Ziffer 5.).

- Die Betreuungsbehörde hat künftig nicht nur über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen zu beraten, sondern auch über Patientenverfügungen. Dies beschränkt sich auf die Beratung zum „Ob“ und zur Form einer derartigen Verfügung; über medizinische Details aufzuklären ist hingegen nicht Sache der Betreuungsbehörde.
- Die Betreuungsbehörde hat ehrenamtliche Betreuer auf deren Wunsch beim Abschluss der Vereinbarung mit einem Betreuungsverein (s. nachfolgend Ziffer 4.2, Buchstabe b.) zu unterstützen.
- Für ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer und der Bevollmächtigten in ihre Aufgaben und zur Fortbildung zu sorgen, war auch bisher schon Aufgabe der Betreuungsbehörde. In Zusammenarbeit mit den Betreuungsvereinen wurde ein schmales Angebot vorgehalten. Angesichts des Reformziels, die Qualität der rechtlichen Betreuung zu verbessern, erlangt die Regelung gerade mit Blick auf beruflich tätige Betreuer, deren Sachkunde zu prüfen ist, wesentlich höhere Bedeutung. Es bedarf daher künftig eines eigenständigen Fortbildungsangebotes der Betreuungsbehörde sowie verstärkter Netzwerkarbeit.
- Erlangt die Betreuungsbehörde von der Bestellung eines ehrenamtlichen Betreuers Kenntnis, ist sie ab 01.01.2023 verpflichtet, unverzüglich Name und Anschrift an einen am Wohnsitz tätigen Betreuungsverein weiterzugeben. Ein Verfahren zur gleichmäßigen Verteilung der Information auf die im Rhein-Sieg-Kreis tätigen fünf Betreuungsvereine wird zurzeit mit diesen erarbeitet.

4.2 Folgende neue bzw. erweiterte Aufgaben sind mit dem BtOG für die Betreuungsvereine verbunden:

Bisher im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) enthaltene Regelungen zu den Aufgaben eines anerkannten Betreuungsvereins sind nun in §§ 15, 16 BtOG festgelegt, wobei unterschieden wird in Aufgaben kraft Gesetzes („Querschnittsaufgaben“) und Aufgaben kraft gerichtlicher Bestellung (Führen von Betreuungen).

Im Einzelnen gehört nach § 15 BtOG zu den „Querschnittsaufgaben“ der Betreuungsvereine,

- planmäßig zu allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen zu informieren
- sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer zu bemühen
- das Einführen, Weiterbilden, Beraten und Unterstützen bestellter ehrenamtlicher Betreuer
- der Abschluss von Vereinbarungen nach § 22 BtOG mit ehrenamtlichen Betreuern über die Begleitung und Unterstützung beim Führen der rechtlichen Betreuung
- das Beraten und Unterstützen von Bevollmächtigten.

Ein anerkannter Betreuungsverein hat gemäß § 16 BtOG zudem Mitarbeiter zu beschäftigen, die für die Übernahme von Betreuungen zur Verfügung stehen.

a. Planmäßige Information

Der Auftrag der Betreuungsvereine zur planmäßigen Information ist erweitert um die Aspekte „allgemeine betreuungsrechtliche Fragen“ und „Patientenverfügungen“.

b. Abschluss einer Vereinbarung mit ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern

Bereits nach geltendem Recht ist Voraussetzung für die Anerkennung eines Betreuungsvereins, dass der Verein sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer bemüht, diese in ihre Aufgaben einführt, sie fortbildet und sie sowie Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben berät und unterstützt.

Die in § 15 BtOG erneut formulierte Aufgabe der Begleitung ehrenamtlicher Betreuer erlangt dadurch mehr Verbindlichkeit und Bedeutung, dass über Art und Umfang der Unterstützung eine schriftliche Vereinbarung zu schließen ist; Mindestinhalt der Vereinbarung ist –**als neue Aufgabe**– auch, dass der Betreuungsverein die Bereitschaft zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung erklärt. Gedacht ist hier an eine Vertretung des bestellten ehrenamtlichen Betreuers während Urlaub oder Krankheit. Die Betreuungsvereine werden daher Ressourcen vorhalten müssen, um eine Grundkenntnis der Einzelfälle zu besitzen, in denen das Tätigwerden als Verhinderungsbetreuer potentiell zum Tragen kommen kann. Aus diesem Grunde ist in jeder Vereinbarung auch ein Mitarbeiter des Betreuungsvereins als fester Ansprechpartner zu benennen.

Zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 22 BtOG sind ehrenamtliche Betreuer ohne familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zum Betroffenen verpflichtet. Ehrenamtliche Betreuer mit familiärer Beziehung oder persönlicher Bindung können eine Vereinbarung schließen.

5. Ehegattenvertretungsrecht

Mit dem Reformgesetz wird in § 1358 BGB ein gesellschaftlich und politisch über Jahre strittig diskutiertes Thema, die gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitsorge, neu eingeführt. Ehegatten werden mit der Regelung unter eng begrenzten Voraussetzungen berechtigt, den anderen Ehegatten in bestimmten Angelegenheiten der Gesundheitsorge vorübergehend (maximal 6 Monate) zu vertreten. Voraussetzung ist, dass der **vertretene** Ehegatte aufgrund Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten rechtlich nicht besorgen kann. Ziel ist es, dem **vertretenden** Ehegatten in der aufgrund der Bewusstlosigkeit oder Krankheit des anderen Ehegatten stark belastenden Situation ein formales Verfahren zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung zu ersparen.

Das Ehegattenvertretungsrecht gilt nicht

- zwischen getrenntlebenden Ehegatten
- wenn der erkrankte Ehegatte eine dritte Person zur Wahrnehmung der Angelegenheiten bevollmächtigt hat oder
- wenn für die Person bereits ein Betreuer bestellt ist.

6. Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (Änderung des Landesbetreuungsgesetzes)

Der Landtag NRW hat am 06.04.2022 in zweiter Lesung das Gesetz zur Umsetzung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts und zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten beschlossen. Artikel 1 des Gesetzes betrifft die erforderlich gewordene Änderung des Landesbetreuungsgesetzes (LBtG). Die Neufassung des LBtG tritt grundsätzlich zum 01.01.2023 in Kraft; ausgenommen ist die Verordnungsermächtigung, die bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt, um notwendige ergänzende Regelungen bis zum Start der Reform treffen zu können. Im Einzelnen ist auf Folgendes hinzuweisen:

- Grundlegend ist die Änderung, dass die Betreuungsbehörden ihre Aufgaben ab 01.01.2023 nicht mehr als Selbstverwaltungsaufgabe, sondern als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrnehmen; als Aufsichtsbehörde ist das für Soziales zuständige Ministerium bestimmt worden. Die Spitzenverbände hatten die Absicht im Gesetzgebungsverfahren massiv kritisiert. Auch aus Sicht der Verwaltung sind keine Gründe ersichtlich, die die aus der Änderung des Aufgabencharakters folgende weitgehende Fach- und Rechtsaufsicht notwendig machen. Im Gegenteil besteht durch das Weisungsrecht bezüglich der Frage „Wie“ die Aufgabe umgesetzt wird die Gefahr, lokale Besonderheiten einzunivellieren.
- Die Landschaftsverbände sind als Landesbetreuungsamt weiterhin zuständig für die Anerkennung von Betreuungsvereinen, erhalten aber neue (*mutmaßlich überörtliche*) Aufgaben im Zusammenhang mit dem Registrierungsverfahren; die Einzelheiten sind durch Rechtsverordnung des für Soziales zuständigen Ministeriums zu regeln.
- Erstmals wird das Landesamt für Finanzen (LaFin) als Betreuungsbehörde für überörtliche Aufgaben im Sinne vom § 1 Abs.2 BtOG installiert, und zwar für die Beschäftigung von Landesbediensteten, die als sachkundige Behördenbetreuerinnen oder Behördenbetreuer tätig werden. Im Rahmen von „Vorfahrt für Weiterbeschäftigung“ sucht das LaFin landesweit für Beamtinnen und Beamte, die aus gesundheitlichen Gründen ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben können, nach einem anderen geeigneten Arbeitsplatz mit dem Ziel „Rehabilitation vor Versorgung“. Als Projekt hat das LaFin die Verwendung dienstunfähiger Bediensteter als Behördenbetreuerin oder Behördenbetreuer erprobt; mit der Änderung wird die Möglichkeit nun gesetzlich verankert.
Die Betreuungsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises hat bisher keine Erfahrungen mit dem Landesprojekt gemacht.
- Entsprechend § 17 BtOG regelt § 3 LBtG (neu), dass anerkannte Betreuungsvereine für die Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des BtOG eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung durch das Land erhalten. Die Finanzierungsregelung, die noch durch Rechtsverordnung des für Soziales zuständigen Ministeriums auszugestalten ist, umfasst ausschließlich die so genannten „Querschnittsaufgaben“. Die Finanzierung

übernommener Betreuungen richtet sich hingegen nach dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz.

- Mit § 3a LBtG (neu) wird die Grundlage dafür geschaffen, dass die erweiterte Unterstützung in Nordrhein-Westfalen zunächst in Modellprojekten erprobt wird, also noch nicht pflichtige Regelaufgabe der Betreuungsbehörden wird. Auf Ziffer 4.1, Buchstabe a. der Vorlage wird verwiesen.
- Auf Antrag der Landtags-Fraktionen von CDU und FDP ist in den Gesetzentwurf der Landesregierung im Rahmen der 2.Lesung und Beschlussfassung ein Verfahren zur Kostenfolgeabschätzung mittels einer unabhängigen gutachterlichen Untersuchung unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände aufgenommen worden. Die Auswertung des noch zu erstellenden Gutachtens soll bis Jahresende abgeschlossen sein, damit im Falle eines erforderlicheren Belastungsausgleichs die zu treffende Regelung zum 01.01.2023 umgesetzt werden kann. Für den Fall einer zeitlichen Verzögerung soll der Belastungsausgleich auf den 01.01.2023 zurückwirken.
- Die entstehenden Be- und Entlastungen für die Gemeinden und Gemeindeverbände sollen –ebenfalls unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände– erstmalig zum 31.12.2027 und danach alle 5 Jahre evaluiert werden.

7. Sachstand der Umsetzungsarbeiten

In Zusammenarbeit von Organisationsabteilung und Fachamt hat die Verwaltung eine Bewertung der neuen Aufgaben einschließlich Bemessung der zusätzlichen Zeitaufwände (teilweise basierend auf einer qualifizierten Schätzung von Fallzahlen) durchgeführt. Mit dem sich nach bisheriger Einschätzung ergebenden zusätzlichen Personalbedarf (bis zu acht Stellen) sind die politischen Gremien im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf des Amtlichen Stellenplanes Nachtrag 2022 befasst worden. Nach dem Beschluss sind zunächst 4 zusätzliche Stellen vorgesehen.

Die Verwaltung steht im regelmäßigen **Austausch** mit den Geschäftsführungen sowie den für Querschnittsaufgaben zuständigen Mitarbeitenden der fünf im Rhein-Sieg-Kreis tätigen **Betreuungsvereine**, um Einzelheiten der jeweiligen Aufgabenwahrnehmung aufeinander abzustimmen. Erschwert wird dies dadurch, dass zu wichtigen durch Rechtsverordnung des Bundes und des Landes zu regelnden Aspekten noch keine Klarheit besteht. Besonders im Fokus der Betreuungsvereine steht die künftige Finanzierung der Querschnittsaufgaben durch das Land. Die Geschäftsführungen haben zudem bereits darauf hingewiesen, dass für den Fortbestand der Betreuungsvereine die Zuschussgewährung durch den Rhein-Sieg-Kreis (insgesamt 180.000 € p.a.) auch in der Zukunft unverzichtbar sein wird. Das Führen von Betreuungen werde mit den im Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz festgelegten Pauschalen bei Bestellung von Betreuungsvereinen als Betreuer weiterhin nicht auskömmlich finanziert.

Auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übernimmt der Rhein-Sieg-Kreis seit 30.04.1996 die aus der Zuständigkeitsregel des § 1 Abs.1 LBtG für die große kreisangehörige Stadt Troisdorf resultierenden Aufgaben nach dem Betreuungsbehör-

dengesetz (BtBG) und nimmt diese in eigener Verantwortung gegen Personal- und Sachkostenerstattung wahr. Angesichts der Aufgabensteigerung durch das BtOG und dem damit einhergehenden zusätzlichen Personalbedarf wird die Verwaltung, da nun auch die Änderung des LBtG vom Landtag beschlossen ist, in Gespräche mit der Stadt Troisdorf wegen der Frage der Fortführung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung einsteigen.

8. Fazit

Die Reform des Betreuungsrechts stärkt den durch die UN-BRK eingeleiteten Paradigmenwechsel der Inklusion und Selbstbestimmung behinderter und kranker Menschen und wird, wenn die Umsetzung auf allen Ebenen gelingt, die Qualität der rechtlichen Betreuung für die betroffenen Menschen verbessern. Sie ist daher ausdrücklich zu begrüßen.

Weil mit der Reform eine Vielzahl neuer Aufgaben und gesteigerte qualitative Anforderungen für alle Akteure der Betreuungslandschaft, insbesondere aber für die Betreuungsbehörde und die Betreuungsvereine verbunden sind, wird die Ausführung des Betreuungsrechts insgesamt personalaufwändiger. Die auf Landesebene unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände anstehende Kostenfolgeabschätzung ist daher von besonderer Bedeutung.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Im Auftrag

Liermann
Leiter Kreissozialamt

Zur Sitzung des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit am 05.05.2022
Zur Sitzung des Ausschusses für Soziales und Integration an 16.05.2022